



**Information der Bürgerinnen und Bürger
über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Freitag, den 4. Dezember 2015, 19.00 Uhr, im kleinen Saal der Rhönhalle**

Der Stadtverordnetenvorsteher Peter-Christian Neubert stellt fest, dass Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben wurden und die Einberufung frist- und ordnungsgemäß erfolgte. Der stellv. Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Stadtverordnetensitzung und stellt fest, dass Beschlussfähigkeit besteht.

Der Stadtverordnete Michael von der Tann teilt mit, dass die CDU-Stadtverordnetenfraktion ihren Antrag unter Tagesordnungspunkt 14 „Errichtung einer Verkehrsinsel am Ortseingang Tann (Rhön) – Höhe Haus Noah zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger“ zurücknimmt.

Es wird sodann in öffentlicher Sitzung wie folgt verhandelt:

**1. Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion
Antrag zur Erhaltung und Sicherung der Selbständigkeit der Stadt Tann (Rhön) durch Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes**

Der Magistrat wird beauftragt, zur Erhaltung und Sicherung der Selbständigkeit der Stadt Tann (Rhön) mit den Gemeinden Hilders und Ehrenberg Gespräche zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes aufzunehmen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: **5** Nein-Stimmen: **13** Enthaltungen: **1** (Antrag somit abgelehnt)

**2. Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion
Erstellung einer Kontrollliste für zu erledigende Anträge der Stadtverordnetenversammlung**

Der Magistrat wird beauftragt, einen Vorschlag für eine „Kontrollliste“ zu erarbeiten, aus welcher der Bearbeitungsstand von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung hervorgeht. Die Liste soll dazu dienen, sowohl der Bevölkerung als auch der Stadtverordnetenversammlung einen kurzen Überblick über den Bearbeitungsstatus der Beschlüsse zu liefern.

Die UWG-Stadtverordnetenfraktion stellt hierzu nachfolgenden konkurrierenden Hauptantrag, welcher wie folgt beschlossen wird:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Liste zu erarbeiten und laufend fortzuführen, aus der hervorgeht, welche beschlossenen Anträge von Fraktionen / Stadtverordneten noch nicht erledigt wurden.

Abstimmung: Ja-Stimmen: **17** Nein-Stimmen: **2** Enthaltungen: **0**

3. Mitteilung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Bürgermeister Dänner teilt mit, dass keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorliegen.

Teil A

4. Teilnahme der Stadt Tann (Rhön) an der einheitlichen Behördenrufnummer 115 in Kooperation mit dem Landkreis Fulda

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat den Kooperationsvertrag für den 115-Regelbetrieb zu unterzeichnen und sich dem Servicecenter des Landkreises Fulda anzuschließen. Der Magistrat wird mit der Durchführung und Umsetzung beauftragt.

5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in kommunalen Liegenschaften; öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) beschließt folgendes:

Die Stadt Tann (Rhön) hat das Ziel einer sparsamen und stabilen Haushaltswirtschaft mit zielgerichteten Ausgaben sowie gleichzeitig das Ziel einer hohen Energieeffizienz in allen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von CO₂-Reduzierung und Klimaschutz. Gleichzeitig steigen die gesetzlichen Anforderungen an die öffentlichen Gebietskörperschaften hinsichtlich Energieeffizienz und Energiemanagement.

Zur Erreichung der genannten Ziele und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sind folgende Maßnahmen geplant, die in enger interkommunaler Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen auf Basis des gemeinsam erstellten Konzeptes zum Einsatz einer Fernwirktechnik umgesetzt werden sollen:

1. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zwischen den teilnehmenden Kommunen

- Petersberg,
- Großenlüder,
- Tann,
- Ebersburg,
- Flieden,
- Eichenzell,
- Dipperz,
- Rasdorf und
- Freiensteinau

zum Aufbau und zur Umsetzung eines gemeinsamen Gebäude- und Energiemanagements.

2. Einrichtung einer interkommunalen Energiekonferenz bestehend aus Vertretern der teilnehmenden Kommunen. Diese hat die stetige Verbesserung der Energieeffizienz im kommunalen Bereich sowie die Förderung des Energiebewusstseins bei den Bürgern zur Aufgabe. Dazu werden folgende konkreten Aufgaben der kommunalen Energiekonferenz übertragen:
 - Erstellen von Klimaberichten mit Erfassung und Analyse der Energiedaten
 - Erarbeiten und Analysieren von Vergleichszahlen der Kommunen und Liegenschaften untereinander (Energieaudit)
 - Aufzeigen von Einsparpotenzialen und Erarbeitung von Konzepten zur Nutzung dieser Potenziale (Aufbau Energiemanagementsystem)
 - Gemeinsamer Erwerb und Austausch von Informationen über energiepolitische Anforderungen und Standards
 - Gemeinsamer Erwerb und Austausch von Informationen über technische Neuerungen und wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen
 - Gemeinsamer Erwerb und Austausch von Informationen über Fördermöglichkeiten
 - Gemeinsame Ausschreibung und Beauftragung von Energieeffizienzmaßnahmen
3. Antrag auf eine Förderung dieses Projektes nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
4. Beschaffung einer leistungsfähigen Software zur Auslesung und Auswertung von Verbräuchen, Ansteuerung und Überwachung von Heizungs- und sonstigen Anlagen auf Grundlage des gemeinsam erstellten Konzeptes vom September 2014
5. Schaffung bzw. Beauftragung eines zentralen Dienstleisters für die Gestellung der notwendigen Hardware sowie Installation der Software nach Absatz 2, deren Wartung und die Einbindung der kommunalen Liegenschaften in die Fernwirktechnik (Administration). Der zentrale Dienstleister übernimmt die Aufgaben dabei in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Energiekonferenz und berät diese bei der Umsetzung der energiewirtschaftlichen Themen
6. Umrüstung der kommunalen Liegenschaften zum Einsatz der Fernwirktechnik und Auszeichnung der eingebundenen Liegenschaften mit einer entsprechenden Plakette „Gemeinsam und innovativ für Umweltschutz und Energieeffizienz: Dieses Gebäude ist eingebunden in die interkommunale Fernwirktechnik“ oder ähnlicher Text.

Mit diesem Maßnahmenpaket sollen die Personalaufwendungen zur Überwachung, Steuerung und Auswertung der kommunalen Energieverbräuche verringert werden. Gleichzeitig ist es Ziel, den Personaleinsatz zur Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen zur Einhaltung aktueller energiepolitischer Anforderungen und zur stetigen Verbesserung der Energieeffizienz zu optimieren. Dies beinhaltet auch die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen in diesen Aufgabenbereichen.

Gleichzeitig sollen damit Einsparungen im Bereich des Energieverbrauchs und somit des CO₂-Ausstoßes erzielt werden. Durch zeitnahe Fehlermeldungen können außerdem Folgeschäden durch Ausfall von Energieerzeugungsanlagen, Wasserrohrbrüche usw. minimiert werden.

Mit der Auszeichnung der eingebundenen Liegenschaften mit einer entsprechenden Plakette soll das Energiebewusstsein der Nutzer der Gebäude geschärft werden.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den hierzu erstellten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der o. g. Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit auf Grundlage der §§ 1, 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Gleichzeitig beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, das dargestellte Maßnahmenpaket umzusetzen und erteilt ihm die Ermächtigung für die notwendige Auftragsvergabe im Rahmen der im Haushalt 2016 veranschlagten Mittel.

6. Antrag der UWG-Stadtverordnetenfraktion Einrichtung von Friedparks für Urnen- und Wiesengräber

Der Magistrat wird beauftragt, in der nächsten Sitzung das Ergebnis des Prüfauftrages zu diesem Thema lt. einstimmigem Beschluss der Sitzung vom 30.03.2012 vorzulegen und ggf. einen Satzungsentwurf zur Friedhofssatzung einzubringen.

7. Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion Gründung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Nutzung und Weiterentwicklung der Gewerbegebiete der Stadt Tann (Rhön)

Zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Nutzung und Weiterentwicklung der Gewerbegebiete der Stadt Tann (Rhön) ist ein Arbeitskreis einzuberufen mit der Zielsetzung:

- Ermittlung der Ist-Situation
- Entwicklung einer Strategie zur Veräußerung bzw. Nutzung der vorhandenen Gewerbegebiete
- Erarbeitung einer strategischen Ausrichtung der Stadt Tann (Rhön) für die Förderung und Weiterentwicklung für Gewerbenutzung und –entwicklung

Der Arbeitskreis ist wie folgt zu besetzen:

- als Leiter des Arbeitskreises der Bürgermeister
- je einen zu benennenden Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- ein Mitglied des Ortsbeirates der Kerngemeinde Tann
- die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- zwei Vertreter des Gewerbe- und Verkehrsvereines Tann (Rhön)

Die Grundvoraussetzungen für das Einbringen in die Stadtverordnetenversammlung sind:

- Einbeziehung der Grundstückseigentümer von Gewerbegrundstücken
- Einbeziehung der Bevölkerung durch Infoveranstaltung
- Einbeziehung und Einholung einer Stellungnahme des RP Kassel
- Einbeziehung und Einholung einer Stellungnahme des Landkreis Fulda

Als Zieltermin ist das Einbringen eines Beschlussvorschlages bis September 2016 anzustreben, dieser muss als Antrag der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Block-Abstimmung zu TOP 4,5,6 und 7: Ja-Stimmen: **19** Nein-Stimmen: **0** Enthaltungen: **0**

Teil B

8. Finanzbericht Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO-Doppik

Bürgermeister Dänner informiert im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO-Doppik über die aktuelle Haushaltssituation.

9. Einbringung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogramm 2015 – 2019

Zu Beginn der Sitzung werden jeder/jedem Stadtverordneten der Haushaltsentwurf 2016 einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm sowie eine CD mit näheren Informationen zum Haushalt 2016 (Excel-Tabellen) und Erläuterungen zum Investitionsprogramm ausgehändigt.

Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich noch die Haushaltsanmeldungen der Ortsbeiräte.

Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 (1) HGO den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nebst Stellenplan und Investitionsprogramm 2015 – 2019 zur späteren Beratung und Beschlussfassung vor.

Bürgermeister Dänner informiert ausführlich über die Gesamthaushaltssituation sowie über einzelne Projekte im Haushaltsentwurf 2016.

10. Erlass V. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die FDP-Stadtverordnetenfraktion stellt nachfolgenden Änderungsantrag:

Teil III, § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2015 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 KAG Gebühren, und zwar eine verbrauchsabhängige Gebühr gem. Absatz 2 und eine Grundgebühr gem. Absatz 3.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gebühr beträgt pro m³ 1,87 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (netto: 1,75 EUR zzgl. 7 % USt.).

(3) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Absatz 2 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung.

Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einem Nenndurchfluss

		netto EUR	USt. EUR	brutto EUR
bis zu 2,5 m ³ /h	QN 2,5-	4,09	0,29	4,38
von mehr als 2,5 m ³ /h bis zu 6 m ³ /h	QN 6,0-	9,81	0,69	10,50
von mehr als 6 m ³ /h bis zu 10 m ³ /h	QN 10,0-	16,35	1,14	17,49
über 10 m ³ /h		24,53	1,72	26,25

Abstimmung: Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 15 Enthaltungen: 2 (Antrag somit abgelehnt)

Des Weiteren stellt die FDP-Stadtverordnetenfraktion nachfolgenden konkurrierenden Hauptantrag, welcher wie folgt beschlossen wird:

Bei zukünftigen Gebührenanpassungen im Bereich der Wasserversorgung sind den Stadtverordneten Vergleichsberechnungen bezüglich der Wasserverbrauchsgebühr und Grundgebühr bei der Beratung und Beschlussfassung zur Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5

Gemäß der Magistratsvorlage wird die im Entwurf vorliegende V. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) wie nachstehend als Satzung beschlossen.

Teil III, § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2005 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 KAG Gebühren, und zwar eine verbrauchsabhängige Gebühr gem. Absatz 2 und eine Grundgebühr gem. Absatz 3.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gebühr beträgt pro m³ 1,90 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (netto: 1,78 EUR zzgl. 7 % USt.).

(3) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Absatz 2 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung.

Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einem Nenndurchfluss

		netto EUR	USt. EUR	brutto EUR
bis zu 2,5 m ³ /h	-QN 2,5-	3,75	0,26	4,01
von mehr als 2,5 m ³ /h bis zu 6 m ³ /h	-QN 6,0-	9,00	0,63	9,63
von mehr als 6 m ³ /h bis zu 10 m ³ /h	-QN 10,0-	15,00	1,05	16,05
über 10 m ³ /h		22,50	1,58	24,08

Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

11. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Kuhleich“, Gemarkung Tann, Flur 24

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Kuhleich“, Gemarkung Tann, Flur 24, zur Überarbeitung und Aktualisierung der Zufahrtssituationen, Anpassung der öffentlichen

Verkehrsflächen an die örtlichen Gegebenheiten und Neuordnung der grünordnerischen Maßnahmen, wird beschlossen.

Es wird beschlossen, städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB abzuschließen zum Zweck der Übernahme der Bauleitplankosten durch die Vorteilsnehmer zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Kuhleich“, Gemarkung Tann, Flur 24.

Abstimmung: Ja-Stimmen: **19** Nein-Stimmen: **0** Enthaltungen: **0**

12. Verkauf DGH Schlitzenhausen mit der erforderlichen Grundstücksteilung

Es liegt nachfolgende Beschlussvorlage des Magistrats vor:

„Es wird beschlossen, dass der Gebäudebestand des Dorfgemeinschaftshauses Schlitzenhausen einschließlich der zweckmäßigen Freiflächen im Gebotsverfahren zu veräußern ist. Für die aus dem Grundstück Gemarkung Schlitzenhausen, Flur 15, Flst. 1/3 neu zu bildenden Grundstücksfläche einschl. des Gebäudebestandes ist ein Mindestkaufpreis von 84.000,- €, zu erzielen.

Wenn feststeht für welchen Preis das Dorfgemeinschaftshaus Schlitzenhausen verkauft worden ist, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert über die Höhe einer Zuweisung an die Ortsgemeinschaft Schlitzenhausen.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Grundstücksverkauf umzusetzen und geringfügige Änderungen an der zu veräußernden Fläche vorzunehmen sofern diese der Veräußerung des Gebäudes dienlich sind.

Die Sirenenanlage und die Totenglocke sind auf einem geeigneten Standort zu installieren. Der Ortsbeirat ist diesbezüglich anzuhören und über die Auswahl zu unterrichten.

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.000,- € für die Umsetzung und Installation der Sirenenanlage und der Totenglocke beschlossen.“

Seitens der UWG-Stadtverordnetenfraktion sowie der CDU-Stadtverordnetenfraktion wird jeweils ein konkurrierender Hauptantrag gestellt.

Auf Antrag zur Geschäftsordnung wird die Sitzung von 21:00 Uhr bis 21:15 Uhr unterbrochen.

Die UWG-Stadtverordnetenfraktion nimmt ihren gestellten Antrag zurück.

Der Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion lautet wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Gebäudebestand des Dorfgemeinschaftshauses Schlitzenhausen einschließlich der zweckmäßigen Freiflächen an einen privaten Interessenten unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

- Sowohl die Totenglocke als auch die Sirene verbleiben auf dem Gebäude. Eine entsprechende vertragliche Regelung hierzu ist zu treffen (Zugang, Unterhaltung etc.).
- Der Ortsgemeinschaft muss das bisherige DGH-Gebäude einschließlich Küche und Toiletten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, beginnend mit Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages, vom neuen Eigentümer für Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kann er einen Unkostenbeitrag erheben, der sich an den jetzigen Regelungen der Gebührenordnung der Stadt Tann (Rhön) orientieren sollte.
- Der Kaufpreis beträgt 60.000 Euro.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Grundstücksverkauf umzusetzen und geringfügige Änderungen an der zu veräußernden Fläche vorzunehmen sofern diese der Veräußerung dienlich sind. Weiterhin soll der Magistrat die Umsetzung obiger Bedingungen vornehmen.

Sollte der Vertrag mit dem privaten Interessenten aus welchen Gründen auch immer nicht zu Stande kommen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung den ursprünglichen Beschlussvorschlag des Magistrates, welcher folgendermaßen lautet:

Es wird beschlossen, dass der Gebäudebestand des Dorfgemeinschaftshauses Schlitzenhausen einschließlich der zweckmäßigen Freiflächen im Gebotsverfahren zu veräußern ist. Für die aus dem Grundstück Gemarkung Schlitzenhausen, Flur 15, Flst. 1/3 neu zu bildenden Grundstücksfläche einschl. des Gebäudebestandes ist ein Mindestkaufpreis von 84.000 € zu erzielen. Wenn feststeht für welchen Preis das Dorfgemeinschaftshaus Schlitzenhausen verkauft worden ist, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gesondert über die Höhe einer Zuweisung an die Ortsgemeinschaft Schlitzenhausen. Der Magistrat wird ermächtigt, den Grundstücksverkauf umzusetzen und geringfügige Änderungen an der zu veräußernden Fläche vorzunehmen, sofern diese der Veräußerung des Gebäudes dienlich sind. Die Sirenenanlage und die Totenglocke sind auf einem geeigneten Standort zu installieren. Der Ortsbeirat ist diesbezüglich anzuhören und über die Auswahl zu unterrichten. Es wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 11.000 € für die Umsetzung und Installation der Sirenenanlage und der Totenglocke beschlossen.“

Es wird per gemeinsamen Antrag der CDU-, UWG- und SPD-Fraktionen beschlossen, vorstehenden Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion auf die nächste Sitzung zu verschieben mit dem Ziel, dass der Ortsbeirat gehört wird und die entsprechenden Ausschüsse in die Beratung mit integriert werden.

Auf Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion erfolgt namentliche Abstimmung:

Both, Roland	JA	Herberich, Jürgen	JA	Röder, Bernd	JA
Braun, Günter	JA	Herchenhan, Achim	JA	von der Tann, Kilian	JA
Dänner, Karl	JA	Jörges, Andreas	JA	von der Tann, Michael	JA
Dänner, Klaus	JA	Jörges, Reiner	JA	Willing, Andrea	NEIN
Dänner, Lothar	JA	Kirchner, Uwe	JA	Witzel, Jörg	NEIN
Fischer, Lothar	JA	Limpert, Bernd	JA		
Gelbe, Matthias	JA	Neubert, Peter-Christian	JA		

Abstimmung: Ja-Stimmen: **17** Nein-Stimmen: **2** Enthaltungen: **0**

Durch Bürgermeister Dänner wird die Beschlussvorlage des Magistrates zurückgenommen.

13. Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion

Tatsächlich nutzbares und bebaubares Gewerbegebiet für die Stadt Tann (Rhön)

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für ein aus wirtschaftlicher Sicht tatsächlich nutzbares und bebaubares Gewerbegebiet zu sorgen. Sollten die Bemühungen des Magistrates im Gewerbegebiet „Kuhleich“ nicht den gewünschten Erfolg haben, ist über eine Entwidmung desselben und Erweiterung bzw. Neuausweisung eines Gewerbegebietes im Gemeindegebiet der Stadt Tann (Rhön) nachzudenken.
2. darüber hinaus ist parallel über den Standort hinsichtlich „anderer“ möglichen Realisierung von Gewerbegebieten in der Stadt Tann in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Abstimmung: Ja-Stimmen: **7** Nein-Stimmen: **5** Enthaltungen: **7**

15. Anfragen und Mitteilungen

- **Bürgermeister Dänner beantwortet eine Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 10.11.2015 bezüglich Qualitätssicherungsverfahren bzw. Beschwerdemanagement im Bereich Bauwesen**

1. Gibt es im Bereich Bauwesen ein Qualitätssicherungsverfahren und wer ist dafür zuständig?

Die von der Stadt Tann beauftragten Baumaßnahmen werden regelmäßig nach Fertigstellung abgenommen. Die Zuständigkeit obliegt der entsprechenden Sachbearbeiterin bzw. dem jeweiligen Sachbearbeiter es sei denn, dass die Bauleitung an ein Ingenieurbüro vergeben wurde. Dann ist der entsprechende Bauleiter federführend und verantwortlich für die fachgerechte Ausführung der erbrachten Leistungen. Bei Kleinmaßnahmen wird im Einzelfall nur auf eine gemeinsame Abnahme verzichtet, wenn der dafür notwendige Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

2. Gibt es im Bereich Bauwesen ein Beschwerdemanagement und wer ist dafür verantwortlich?

Beschwerden werden an die jeweiligen Sachbearbeiter weitergeleitet. Diese haben berechnete Mängel bei der Auftragnehmerin anzuzeigen und die Beseitigung der anerkannten Mängel abzustimmen. Sollte ein Fachingenieur mit der Bauleitung beauftragt worden sein, so hat dieser sich um die Abwicklung der Mängelbeseitigung zu kümmern.

Die Fristen der Mängelbeseitigung sollten angemessen sein und werden je nach Maßnahme und Mangel gemeinsam abgestimmt. Die Ablauffristen der Gewährleistungszeiten werden tabellarisch erfasst und vor Ablauf der Gewährleistungszeit findet eine zweite Abnahme statt, um bei Großmaßnahmen die Gewährleistungsbürgschaften an die Auftragnehmer bedenkenfrei zurückgeben zu können.

- **Bürgermeister Dänner beantwortet eine Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 06.11.2015 bezüglich der Erarbeitung eines Kostenreduzierungskonzeptes für die Rhönhalle**

1. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2014 zur Erarbeitung eines Kostenreduzierungskonzeptes für die Rhönhalle umzusetzen?

Die Gesamtaufwendungen für die Rhönhalle betragen ca. 56.000,00 € p.a. Bei geschätzten Einnahmen von ca. 6.000,00 € p.a. verbleibt ein Restdefizit pro Jahr in Höhe von 50.000,00 €.

Mit einem ergebniswirksamen prozentualen Anteil von ca. 25 % ist hierbei der Faktor Energieverbrauch (Strom- und Heizkosten) einer der größten Kostentreiber. Dies ist zurückzuführen auf die besondere Architektur der Rhönhalle und die veraltete Technik.

Aus diesem Grund hat sich der Magistrat entschlossen, zunächst das Thema „Energieeffizienz“ genauer zu untersuchen, da hier die größten Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden.

2. Welche Maßnahmen sieht das Kostenreduzierungskonzept vor und wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?

Im Rahmen eines Förderprojektes wird die Rhönhalle neben einigen anderen kommunalen Liegenschaften zunächst hinsichtlich Energieeffizienz untersucht. Der Auftrag hierzu wurde seitens des Magistrates vergeben. Hierbei wird dann wie bei einem Einfamilienhaus genau dargelegt, wie der Energieverbrauch zu Stande kommt und mit welchen Mitteln/Kosten eine Reduzierung möglich wäre. Mit den Untersuchungsergebnissen ist im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen.

Darüber hinaus ist angedacht, mit mehreren Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, Fördermittel zu generieren, um „Fernwirktechnik“ in kommunalen Liegenschaften zu installieren. Für die Umrüstung der Rhönhalle wurde bereits eine 100%-Förderung zugesagt. Auch dies wird zu einem optimierten Umgang mit Energie führen sowie die anteiligen Personalkosten perspektivisch reduzieren.

Wenn die Ergebnisse aus diesen beiden Maßnahmen vorliegen, wird der Magistrat weitere Überlegungen treffen und ein Kostenreduzierungskonzept präsentieren.

- **Bürgermeister Dänner informiert über die Wiederbelegung des ehem. Betriebsgebäudes „Warrings“ durch eine bisher in Bad Salzungen beheimatete Firma.**
- **Bürgermeister Dänner informiert über eine Zielvereinbarung der Kreiskommunen bzgl. eines Verteilungsmodus für Flüchtlinge.**